

Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter
Pflanzenschutzdienst (Sachbereich 62.3)
Gartenstraße 11
50765 Köln



Information zu Formblättern zur Anzeige

- a) der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für andere und
- b) der Beratung anderer zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln
gemäß § 10 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) vom 06. Februar 2012

1. Anlass und Gesetzesgrundlage

Nach § 10 PflSchG hat jeder, der **Pflanzenschutzmittel für andere anwenden** will und jeder, der zu gewerblichen Zwecken oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen **andere über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln beraten** will, dies der für den Betriebssitz und der für den Ort der Tätigkeit zuständigen Behörde **vor Aufnahme der Tätigkeit** anzuzeigen.

Außerdem müssen zur Ausübung dieser Tätigkeiten die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten auf Verlangen nachgewiesen werden (**§ 9 PflSchG**).

2. Zuständige Behörde

Die Durchführung des PflSchG obliegt den einzelnen Bundesländern und dort den jeweils zuständigen Behörden.

Für die Anzeige zur Anwendung von PSM für andere und der Beratung anderer zur Anwendung von PSM sind der Betriebssitz und der Ort der Tätigkeit entscheidend. Der Betriebssitz und der Ort der Tätigkeit (wobei mehrere Orte der Tätigkeit möglich sind), können in verschiedenen Bundesländern liegen. Die Anzeige des Betriebssitzes in einem Bundesland und die Anzeige für die Tätigkeit in einem anderen Bundesland, haben separat bei den jeweils zuständigen Behörden vor Aufnahme der Tätigkeit zu erfolgen.

In NRW ist die zuständige Behörde:

**Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
als Landesbeauftragter
Pflanzenschutzdienst (Sachbereich 62.3)
Gartenstraße 11, 50765 Köln**

Zur Anzeige sollen die Formblätter „Anzeige nach § 10 PflSchG über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für andere“ bzw. „Anzeige nach § 10 PflSchG über die Beratung anderer zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln“ verwendet werden.

3. Sachkunde nach §§ 9 und 23 PflSchG

Der Nachweis der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und die erforderlichen fachlichen Kenntnisse für die Beratung über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind gemäß § 9 PflSchG der zuständigen Behörde auf

Verlangen durch Vorlage des Sachkundenachweises nachzuweisen. Als Sachkunde gilt seit dem 26.11.2015 ausschließlich der neue Sachkundenachweis im Scheckkartenformat.

4. Fortbildungsverpflichtung nach § 9 PflSchG

Personen, die eine sachkundepflichtige Tätigkeit im Pflanzenschutz ausüben und über einen Pflanzenschutz-Sachkundenachweis verfügen, sind nach § 9 PflSchG verpflichtet, regelmäßig innerhalb eines Dreijahreszeitraumes mindestens einmal an einer anerkannten Sachkunde-Fortbildung teilzunehmen. Der Beginn des ersten Dreijahreszeitraumes ist auf der Rückseite des Sachkundenachweises aufgedruckt.

Eine entsprechende Fortbildungsbescheinigung ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen (§ 9 Abs. 2, S. 3).

Kann der Sachkundige den geforderten Fortbildungsnachweis nicht erbringen, soll die zuständige Behörde eine Frist für die Wahrnehmung einer Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme setzen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Fort- oder Weiterbildung, soll die zuständige Behörde den Sachkundenachweis widerrufen (§ 9 Abs.4, S. 3 und 4 PflSchG).

Informationen zu Fortbildungsterminen in Nordrhein-Westfalen und deren Ansprechpartner finden Sie hier:

<http://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/pflanzenschutz/sachkunde/fortbildungsverpflichtung.htm>

Sie können Ihrer Fortbildungspflicht durch den Besuch einer anerkannten Fortbildungsveranstaltung oder mit einer anerkannten Onlinefortbildung nachkommen - auch in einem anderen Bundesland.

5. Datenschutz

Die erhobenen Daten werden ausschließlich im Sinne der §§ 9, 23 und 24 Abs. 1 PflSchG verwendet und nicht an Dritte weitergegeben. Sie unterliegen dem Datenschutz.